

Über die sicherungsmäßig verantwortlichen operativen Dienststeinheiten ist zu erwirken, daß die gesperrten Personen für Aufgaben an bzw. in der UHA des MfS nicht mehr zum Einsatz kommen.

Gleichfalls sollte mit diesen Dienststeinheiten vereinbart werden, daß bei Dienstleistungen mit Wiederholungscharakter nach Möglichkeit stets der bestätigte Stamm von Arbeitskräften mit diesen spezifischen Aufgaben beauftragt wird.

Bestätigte Personen des zivilen Bereiches sind bei ihrem Einsatz in der UHA gemäß Ziffer 5 der Ordnung Nr. 14/84 des Genossen Minister - Rahmenbetreueordnung - zu registrieren, zu belehren und während ihres Aufenthaltes im Bereich der UHA ständig unter Kontrolle zu halten.

Es ist zu gewährleisten, daß der Aufenthalt MfS-fremder Personen in den Objekten der UHA auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Grundsatz der Sicherung dieser Personen muß des Weiteren sein, daß während ihrer Anwesenheit in der UHA die Anforderungen an die Geheimhaltung konsequent eingehalten werden, keine Kontaktaufnahmen zu Verwandten und Strafgefangenen hergestellt werden können und Einblicke in die Regimeverhältnisse der UHA auf das unumgängliche Erfordernis zu reduzieren sind.